



## Bestellangebot zum Plakat „Jugendschutz“

Partnerinfo 4

Sehr geehrte Damen und Herren der Partnergemeinschaft BLEIB KLAR!,  
verehrte ARGE-Mitglieder,

unsere Aktion bietet ab sofort ein Plakat zu den wesentlichen Inhalten des **Jugendschutzgesetzes** wie folgt an:

### Plakat BLEIB KLAR! „Jugendschutz“ Produkt BK-PL-2

#### Beschreibung:

Plakat im Format A2 mit den Grundaussagen zum Jugendschutzgesetz in der Fassung vom 20.07.2007.

<b>Preis:</b>	<b>kostenlos</b> (bei Bestellungen außerhalb der Partnergemeinschaft werden Versandkosten erhoben)
<b>Bestellmenge:</b>	übliche Bestellmenge <b>bis 50 Exemplare</b> (Ausnahmen möglich)
<b>Bestellungen an:</b>	<a href="mailto:kev-bw@bleib-klar.de">kev-bw@bleib-klar.de</a>
<b>Idee, Projektierung:</b>	Aktion <b>BLEIB KLAR!</b>
<b>Gestaltung:</b>	KEV-BW
<b>Herausgeber:</b>	Aktion <b>BLEIB KLAR!</b>
<b>Finanzierung:</b>	Verkehrs- und Kriminalprävention der Polizei Baden-Württemberg
<b>Vertrieb:</b>	KEV-BW für die Aktion <b>BLEIB KLAR!</b>
<b>Downloadangebot:</b>	<a href="http://www.bleib-klar.de/#down_medien_banner.html">http://www.bleib-klar.de/#down_medien_banner.html</a>

**Hinweis:** Wir bitten unsere örtlichen Partner der Landesarbeitsgemeinschaft für kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe, ihre Bestellungen möglichst über Ihre Ansprechpartner bei den Polizeidirektion bzw. Polizeipräsidien abzuwickeln.

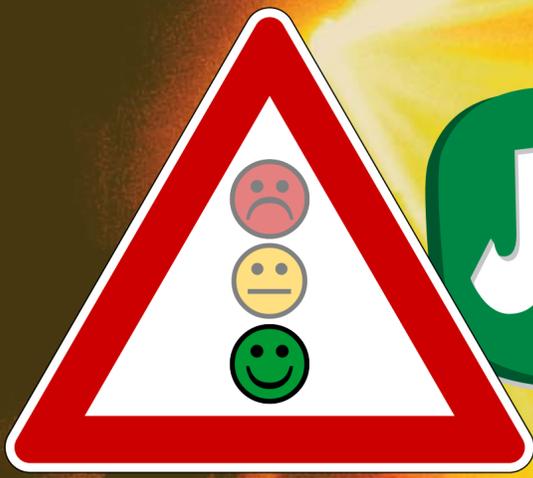
Stand: 01-04-08



Das Plakat „Jugendschutz“ ist auf der nächsten Seite vollständig abgebildet.

Starke Partner:





# JUGENDSCHUTZ

 Erlaubt  Verboten  Ausnahme: Erlaubt in Begleitung einer ❶ personensorgeberechtigten oder ❷ erziehungsbeauftragten Person	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b> Die Einschränkungen gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.	zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit  ansonsten generell  oder 	bis 24 Uhr  zwischen 24 und 5 Uhr  oder 
<b>Aufenthalt in Diskotheken, Tanzveranstaltungen</b> Die Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren darf bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.	 oder 	bis 24 Uhr  ab 24 Uhr  oder 
<b>Tabakwaren</b>	<b>Abgabe und Konsum</b> in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	<b>Abgabe und Konsum</b> in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
<b>Spirituosen, Alkopops</b> (Branntwein, branntweinhaltige Getränke)	<b>Verkauf und Konsum</b> in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	<b>Verkauf und Konsum</b> in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
<b>Andere alkoholische Getränke</b> (Bier, Wein, Sekt, Bier- und Weinmix)	<b>Verkauf und Konsum</b> in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit  oder  nur ❶	<b>Verkauf und Konsum</b> in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
<b>Spielhallen, Glücksspiel</b>	<b>Aufenthalt in Spielhallen</b>  <b>Teilnahme am Glücksspiel</b> 	<b>Aufenthalt in Spielhallen</b>  <b>Teilnahme am Glücksspiel</b> 
<b>Kino, Filme und Computerspiele</b>	entsprechend der Alterskennzeichnung	entsprechend der Alterskennzeichnung

WWW.BLEIB-KLAR.DE

- ◆ Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind
- ◆ Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind
- ◆ ❶ Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht (BGB)
- ◆ ❷ Erziehungsbeauftragter ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut

